

Bescheid

I. Spruch

1) Der **StarSat Werbevertriebs GmbH** (FN 276152 g beim Handelsgericht Wien), Bösendorferstraße 9, 1010 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115, digital verbreiteten Fernsehprogramms („Kuren und Wellness“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm ist ein von der Position Astra 19,2° Ost unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges 24 Stunden-Teleshoppingprogramm mit bewegtem Bild. Im Programm werden Reisen mit dem Schwerpunkt Kuren und Wellnessurlaub angeboten. Die angebotenen Reisen können über die Rückkanäle Telefon, Internet oder SMS gebucht werden.

2) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgaben-verwaltungsverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 11/2005, hat die StarSat Werbevertriebs GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 03.05.2007, eingelangt bei der KommAustria am selben Tag, beantragte die StarSat Werbevertriebs GmbH (StarSat) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Fernseh-Teleshoppingprogramms zur Verbreitung über Satellit nach dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G).

Mit Schreiben vom 08.05.2007 legte die StarSat ergänzende Unterlagen vor.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

a) Angaben zur Antragstellerin

Die StarSat ist eine zu FN 276152 g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der StarSat ist der deutsche Staatsbürger Herr Andree Schnebel. Die StarSat ist Inhaberin mehrerer Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk (KOA 2.100/06-069 vom 30.11.2006 und KOA 2.100/07-004 vom 26.02.2007) für die Fernsehprogramme „Canal Amor“, „VivaGina“, „Telesünde“, „Uschi TV“, „Liebeskanal“, „Flirtrepublik“, „Heiße Nummer“, „Kurven Reich“, „Liebesrundfunk“, „Uschis Schwestern“ und „Weiber TV“.

b) Angaben zum Programm

Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges Teleshopping-Programm mit bewegtem Bild. Angeboten werden Reisen, mit einer Spezialisierung auf Kuren und Wellnessurlaub. Die angebotenen Reisen können dabei über die Rückkanäle Telefon, Internet oder SMS gebucht werden.

c) Angaben zur Verbreitung des Programms

Die Programmausstrahlung durch die Antragstellerin erfolgt über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und den weiteren ergänzenden Angaben der Antragstellerin.

4. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die StarSat ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die an der Antragstellerin beteiligte natürliche Person hat die deutsche Staatsbürgerschaft. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Es liegt somit keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 2, 3 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der geplanten Rundfunkprogramme erfüllt.

Die StarSat hat nachgewiesen, dass sie hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen mit Herrn Schnebel als Geschäftsführer und Programmverantwortlichen, Herrn Guido Koronkai als technischem Leiter und Frau ██████ als Vertriebsleiterin über hinreichend kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk verfügt. Die finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der geplanten Rundfunkprogramme hat die StarSat durch Vorlage einer schlüssigen und nachvollziehbaren Kostenkalkulation nachgewiesen.

Die Finanzierung der Programme erfolgt durch den Verkauf von Reisen und Einnahmen durch Werbeschaltungen.

Bezüglich der organisatorischen Voraussetzungen hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass sie ihre in Wien aufgenommenen Aktivitäten so organisiert hat, dass alle programmlichen Belange in Österreich mit hier tätigem Personal entschieden werden.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass die geplanten Rundfunkprogramme den Anforderungen nach § 30 Abs. 1 PrTV-G entsprechen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurde im Antrag auf den Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin verwiesen und die Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b) PrTV-G insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich ein Schreiben der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co. KG (ORS) vorgelegt, in dem diese erklärt, aufgrund von Vereinbarungen mit der SES Astra S.A. über Satellitenkapazitäten auf den entsprechenden Satelliten zu verfügen, die sie der Antragstellerin zur Verfügung stellt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das geplante Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgattung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die

Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 22.05.2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung: StarSat Werbevertriebs GmbH, Bösendorfer Straße 9, 1010 Wien,
per RSb und vorab per E-Mail